

Förderverein für die Jugendarbeit in den Feuerwehren im Landkreis Hersfeld Rotenburg



Satzung

Stand 04.03.2010



Förderverein für die Jugendarbeit in den Feuerwehren im Landkreis Hersfeld Rotenburg



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1

Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Jugendarbeit in den Feuerwehren im Landkreis Hersfeld Rotenburg e. V.“.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in 36251 Bad Hersfeld.

1.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Er soll insbesondere:

- a. die Jugendarbeit in den Feuerwehren fördern,
- b. die freiwilligen Helfer in den Jugendfeuerwehren bei der Wahrnehmung der den Jugendfeuerwehren gestellten, gemeinnützigen Aufgaben unterstützen,
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie internationale Begegnungen und Zusammenarbeit fördern.

1.4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

1.6

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1

Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

- a. Jugendfeuerwehren und Feuerwehrvereine,
- b. Natürliche und juristische Personen.

2.2

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, durch den Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung, welcher eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder haben muss.

2.3

Wer aus dem Verein austritt, hat keine finanziellen Ansprüche mehr gegen den Verein.

2.4

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung ernannt werden.



§ 3 Mittel

3.1

Mittel des Vereines werden aufgebracht:

- a. durch einen Mindestmitgliedsbeitrag; die Höhe wird von der Vollversammlung beschlossen,
- b. durch freiwillige Zuwendungen und Spenden.

§ 4 Organe des Vereins

4.1

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand,
- b. die Vollversammlung.

§ 5 Vorstand

5.1

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenverwalter,
- d. dem Schriftführer,
- e. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- f. einem Mitglied aus dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes als Beisitzer (das Mitglied wird vom Kreisfeuerwehrverband benannt).

5.2

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

5.3

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so findet anlässlich der nächsten Vollversammlung die Neuwahl für die restliche Wahlzeit des Vorstandes statt.

§ 6 Vollversammlung

6.1

Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan, sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vereinsvorsitzenden zusammen.

Sie besteht aus:

- a. je einem Vertreter der Mitgliedervereine (§ 2.1 a.),
- b. je einem Vertreter der juristischen Personen (§ 2.1 b.),
- c. den natürlichen Personen
- d. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 5.1)

6.2

Der Vorstand lädt die Vollversammlung mit Angaben der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich ein. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung an den Vorstand einzureichen.



Förderverein für die Jugendarbeit in den Feuerwehren im Landkreis Hersfeld Rotenburg



6.3

Wird von mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

6.4

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde, unbeschadet der Zahl der erschienen Mitglieder.

6.5

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6.6

Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

6.7

Über die Beratungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

6.8

Stimmhäufung ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

7.1

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- c. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d. Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge,
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h. Beschlussfassung und Förderrichtlinien,
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

8.1

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

8.2

Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel gemäß den Förderrichtlinien mit einfacher Mehrheit.

8.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



8.4

Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 9 Förderrichtlinien

9.1

Die Verwendung der Vereinsmittel wird in drei Förderrichtlinien festgelegt:

- a. Förderrichtlinie zur Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit,
- b. Förderrichtlinie für Veranstaltungen der Jugendbegegnung,
- c. Förderrichtlinie für Schulveranstaltungen von Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Vollversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und hiervon 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

10.2

Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Vollversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

10.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

11.1

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Fördervereins und Beschlussfassung in Kraft.

Im Original folgen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder und der Gründungsmitglieder.

Die Satzung wurde in der Vollversammlung vom 19.05.1994 in Bad Hersfeld beschlossen.
Die Satzung wurde in der Vollversammlung vom 22.09.1994 in Bad Hersfeld geändert.
Die Satzung wurde in der Vollversammlung vom 04.03.2010 in Ludwigsau geändert.